

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

11. Sitzung (14.04.1828)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Eilfte Sitzung.

Karlsruhe, den 14. April 1828.

### Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und die sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
des Herrn Staatsministers Fehr. v. Berkeim,  
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und  
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath v. Sulz.

Se. Hoheit der Präsident machten die in der letzten Vorberathung gewählten Commissionsglieder bekannt.

1) Der Zusatz zu dem Gesetzworschlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen, wurde der schon früher für diesen Gegenstand gewählten Commission zugewiesen.

2) Zur Begutachtung des Gesetzworschlags wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmestruen in eine jährliche Rente wurden



der Kreisdirector Fröhlich,  
 der Frhr. v. Zobel, und  
 der Staatsrath Frhr. v. Lürkheim;

3) für den Gesetzworschlag wegen Aufhebung der Accise  
 und des Ohmgeldes vom Branntwein und Einführung  
 eines Kesselgeldes

der Frhr. v. Mackniz,  
 der Forstmeister Frhr. v. Neveu, und  
 der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin  
 gewählt.

Endlich wurde der Gesetzworschlag über das Budget  
 der Amortisationscasse und die Mittheilung der zweiten  
 Kammer wegen Verwendung der, der Amortisationscasse  
 zugeflossenen Gelder, der Budgetscommission zugewiesen.

Hierauf forderte der Durchlauchtigste Präsident den  
 Geh. Referendär Frhrn. v. Rüd t zur Erstattung des  
 Commissionsberichts über den Zusatz zu dem Gesetzwor-  
 schlag wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und  
 Schenkungsaccise auf; er wurde vorgelesen, und dessen  
 Druck und Vertheilung angeordnet.

(Beilage Ziffer 50).

Sodann erstattete der Kreisdirector Fröhlich Bericht  
 über den Gesetzworschlag wegen Verwandlung des den  
 Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bür-  
 gerannahmestagen in eine jährliche Rente;

(Beilage Ziffer 51).

und der Forstmeister Frhr. v. Neveu den Bericht über den  
 Gesetzworschlag wegen Aufhebung der Accise und des Ohm-  
 gelds vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes;

(Beilage Ziffer 52).

Auch diese beiden Berichte sollen sogleich gedruckt und  
 vertheilt werden.

Der Tagesordnung zufolge begründeten Sr. Durchlaucht



der Herr Fürst zu Fürstenberg Ihre früher angezeigte Motion: die hohe Regierung um Vorlage einer authentischen Interpretation der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde zu bitten.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die vielseitigen Unterstützungen, welche schon die bloße Anzeige meiner Motion gefunden hat, war für mich sehr erfreulich, und gewährte mir die Beruhigung, daß ich damit einen Gegenstand in Anregung gebracht habe, den Sie der Berathung werth halten, indem sie ihn Ihrer Theilnahme würdigen.

Bei diesen günstigen Umständen bedarf es keiner weitläufigen Begründung mehr; denn ich bin versichert, daß diese hohe Kammer von der Wichtigkeit der Sache jetzt schon überzeugt ist. Wie könnte es auch anders seyn, wenn es sich um verfassungsmäßige Rechte handelt?

Bei gleichen Verpflichtungen, welche wir ohne Unterschied des Standes bei dem Eintritt in die Landstände eidlich übernommen haben, gab uns eine freisinnige Verfassung, abgesehen von der Eintheilung in zwei Kammern, Berechtigungen, für deren Bewahrung wir ebenso besorgt seyn müssen, als für die Erfüllung der beschworenen Pflichten. Bei den Berathungen der Stände vereinigen sich Rechte und Pflichten in Eines: denn wer zur Berathung über das Wohl des Vaterlandes berufen und dafür verpflichtet ist, dem ist die Erfüllung seiner Pflicht sein kostbarstes Recht.

Unsere Verfassung beschränkt aber die Wirksamkeit der ersten Kammer in Finanzgegenständen außerordentlich, — ja — ich wage es zu sagen, — sie schmälert unsere Rechte, indem sie uns die vollkommene Erfüllung unserer Pflichten durch den Ausspruch der §§. 60, 61, 73 und 74 fast unmöglich macht.



Ich erlaube mir, zu besserer Vergegenwärtigung, Ihnen diese §§. wörtlich vorzulesen: (Wurden verlesen).

Ein verehrtes Mitglied dieser Kammer, das wir wegen Kränklichkeit schon lange nicht mehr in unserer Mitte zu besitzen das Vergnügen haben, Frhr. v. Zyllhardt, trug bereits unterm 20. Juni 1819 in einer förmlichen Motion darauf an, daß die §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde dahin modificirt werden möchten, daß auch bei Finanzgegenständen Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer nicht ausgeschlossen seien.

Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich mich auf die Anführung eines einzigen Beispiels dieser großen Mißverhältnisse beschränken: Jenes verehrte Mitglied sagte unter andern bei Begründung jener Motion (38 Heft der Verh. v. 1819, I. K. Seite 331).

„Bei Gegenständen, wie ein umfassendes Finanzgesetz, ein Staatsbudget &c. wird der Fall selten seyn, daß eine Ständeversammlung Alles, was darin enthalten ist, ohne Ausnahme und unbedingt billigt oder mißbilligt; eines von beiden muß aber die erste Kammer nach jenen Bestimmungen thun; sie muß gegen ihre Ueberzeugung entweder auch das Einzelne, dem sie nicht beistimmt, gut heißen, um nicht das Ganze anzugreifen, oder das Ganze, welches vielleicht dem größten Theile nach ihren Ansichten entspricht, verwerfen, um nicht auch alles Einzelne zu billigen.“

Die Motion wurde vielfach unterstützt, in Berathung gezogen, einer Commission zur Begutachtung übergeben, zu welcher die Herren Baumgärtner, Frhr. v. Türheim und v. Rotteck gewählt wurden. Die Commission trat in ihrem Berichte, welcher jedoch erst den 9. August 1820 erstattet wurde, dem Antrag gänzlich bei.

(38 Heft Seite 56).



Die Discussion führte mit Stimmeneinhelligkeit zu dem Beschluß:

„Daß die hohe Regierung um Modificirung und Erläuterung der §§. 60 und 73 der Verfassungsurkunde gebeten werden solle.“

Der Entwurf dieser Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog ward der zweiten Kammer am 15. August 1820 mitgetheilt, beruhte jedoch bei derselben wegen Geschäftszübhäufung in jenem Jahre auf sich.

Die erste Kammer fand sich am 11. Mai 1822 bewogen, den Gegenstand wieder aufzunehmen, neuerdings zu erörtern, und mit Stimmeneinhelligkeit zu beschließen:

„daß die früher entworfene Vorstellung unverändert dem Hauptbeschlusse beigelegt werden solle.“

(Verh. 1822. 28 Hest S. 228 und S. 239).

Hierauf kam die Sache in der zweiten Kammer zur Erörterung.

Der Abgeordnete v. Clavel erstattete, Namens der niedergesetzten Commission, einen Bericht, den ich nicht ohne Grund einen hämischen nenne, — und nach stattgehabter Berathung, welche sich jedoch lediglich um die Behauptung bewegte, es solle an der damals noch jungen Verfassung nichts geändert werden, ward dort am 30. Juli 1822 der Antrag der ersten Kammer einhellig verworfen.

(Verh. der zweiten Kammer Bd. 6. S. 88 und Sitzung 58. S. 1—10).

Ich theile zwar auch jetzt noch alles dasjenige, was damals von einsichtsvollen Männern dieser hohen Versammlung hierüber gesagt worden ist, und ich würde keinen Augenblick anstehen, auch jene frühere Tendenz wiederholt zu unterstützen und durchzuführen versuchen. Al-



lein nach meiner Ansicht dürfte für den Augenblick ein anderer Gang einzuschlagen seyn.

Für die erste Kammer hat die Gesetzgebung eine doppelte Art von Nachtheilen, welche von ihr oftmals in ihrer Theorie erkannt und leider nicht minder oft praktisch gefühlt worden sind.

Einmal im Geiste des Gesetzes und unmittelbar — und diese zu bekämpfen und wo möglich zu besiegen, war früher die Absicht und unser erfolgloses Bemühen: sodann in dem Wortlaut und mittelbar in dem Umstand, daß nach dem höchst allgemeinen Ausdruck „Finanzgegenstände“ oder „jeden die Finanzgegenstände betreffenden Gesetzentwurf,“ auch viele andere Gesetze, welche entweder gar nicht oder nur zum Theil Finanzgesetze sind, der beschränktern Berathungsweise, in unserer Mitte unterworfen werden können — ja unterworfen worden sind — weil diese Gesetze der Zahl der Finanzgesetze beigezählt werden können.

Dieser letzte unmittelbare Nachtheil ist es, den ich durch meine Motion zu entfernen beabsichtige, und mit Vertrauen, daß Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! meine Gesinnung und Ansicht getheilt, besonders aber meine Absicht werden erkannt haben — die Rechte dieser hohen Kammer zu wahren und zu sichern, um unsern Pflichten ganz nachkommen zu können, — darf ich hoffen, daß Sie meinen Antrag zu dem Beschluß erheben werden:

„Daß die hohe Regierung um Vorlage einer authentischen Interpretation der Art. 60, 61, 73 und 74 der Verfassungsurkunde gebeten werde.“

Hierauf erbat sich Geh. Hofrath Ecker das Wort zur Unterstützung des Antrags und äußerte sich dahin:

So wie er für den Antrag schon bei dessen Anmel-



dung sich aussprechen zu müssen geglaubt habe; so halte er sich jetzt, wo er so bündig motivirt worden, für verpflichtet, ihn wiederholt zu unterstützen. Die meisten Zerwerfnisse im menschlichen Leben entsprängen daraus, daß man über die Deutung der Worte nicht recht zu verständigen wußte. Man sah daher die Nothwendigkeit bald ein, genaue Bezeichnungen der Ausdrücke zu suchen. Deswegen habe schon der größte der römischen Redner darauf gedrungen: jede Behandlung eines Gegenstandes mit einer Definition dessen, wovon man handle, zu beginnen; deßhalb sei in das römische Gesetzbuch ein ganzer Titel, welcher von der Auslegung der Worte handle, aufgenommen worden. Wie oft hätten auch schon in dieser hohen Kammer die Ausdrücke Finanzgesetz und Finanzgegenstände Zweifel und fruchtlose Erörterungen herbeigeführt; nur durch eine bestimmte Auslegung dieser Ausdrücke werde ihnen ein Damm entgegengesetzt werden. Allein von wem soll die authentische Auslegung ausgehen? Vom Gesetzgeber; allein hier sicher nicht von bei der Gesetzgebung mitwirkenden Kammern; diese stehen, wie schon in der jenseitigen Kammer bemerkt worden, als Parthieen einander gegenüber; wenn es sich um gegenseitige Rechte handle; also von dem, der über ihnen stehe, von dem, der das Grundgesetz der Verfassung ins Leben gerufen; nur von diesem Hoherhabenen könne die authentische Interpretation ausgehen. Darum sei der Antrag zu einer Bitte an Höchstdenselben um eine Erläuterung Sach- und Zeitgemäß; und darum finde Sprecher sich bewogen, den Antrag des Durchlauchtigen Redners vor ihm zu unterstützen.

Staatsrath Febr. v. Türckheim unterstützte den Antrag ebenfalls; meinte aber, alles Uebrige gehöre zur Discussion.



Die Kammer beschloß, den Antrag in einer Vorberathung zu erwägen.

Es wurden nun zur Deputation für die Uebergabe der Gesetze außer dem Bureau durch das Loos Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Salm Krautheim und der Freiherr v. Gemmingen bestimmt.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Ecker.

Graf v. Hennin.

Beilage Ziffer 50.

Nachtrag

zu dem Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die  
Aufhebung der Accisabgabe von Käufen, Tauschen,  
Bermächtnissen und Schenkungen, in verschiedenen  
Fällen betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Ref. Frhrn. v. Rüd t.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

In der Sitzung vom 31. März d. J. hat die zweite  
Kammer eine Erweiterung des Art. 2 des von dersel-  
ben früher angenommenen und mitgetheilten Gesetzent-  
wurfs in obigem Betreffe beschlossen, wornach nun fer-  
ner von der Accise frei seyn sollen:

Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines  
Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des  
andern oder wechselseitig bewirkt wird, soweit  
die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Diese Erweiterung ist als ein wesentlicher Verbesse-  
rungsvorschlag, bei der Berathung über den Gesetzes-  
entwurf in Antrag gebracht, unterstützt, und auf Be-



gutachtung durch die Commission mit Zustimmung der Regierung angenommen worden.

Abgleich Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! nicht in dem Fall ist, näher aufklären zu können, auf welchen Gründen es beruhe, daß mit Annahme und Mittheilung des Gesetzentwurfs nicht bis zur Berathung und Annahme jener Verbesserung oder eigentlich neuen Beisatzes abgewartet worden, weil nach den bestehenden Formen eigentlich letzterer als ein für sich zu behandelndes Gesetz angesehen werden könnte, so glaubt dieselbe, da die Zustimmung der hohen Regierung hinzugetreten, für jetzt hierauf nicht weiter eingehen, sondern sich an den Inhalt der Bestimmung selbst resp. dessen Prüfung wenden zu müssen.

Nach der bisherigen Vorschrift mußte bei einem Tausch von Grundstücken der Accis von dem Objecte ganz entrichtet werden, welches den höhern Werth hatte, oder bei Objecten von gleichem Werthe von dem einen.

Wenn aber die Absicht bei einem solchen Rechtsgeschäfte dahin geht, für die bestehende Liegenschaften eine bequemere Abrundung oder gegen Aufgebung entfernterer, überhaupt auch nur gelegene Stücke zu erhalten, die an schon bestehende sich anschließen, also ein Ganzes bilden, so liegt offenbar hier eine zum bessern Betrieb des Feldbaues oder zur Beseitigung der zu großen Zerstückelung der Güter führende Operation vor, welche ebenso im allgemeinen Interesse, als in dem besondern der Contrahenten wirkt, und welcher jedenfalls die Accisabgabe hindernd entgegen trat.

Daß hier eine Begünstigung eintrete, ist billig, sie wird sicher nicht ohne Nutzen seyn, indem gar häufig, besonders in gebirgigen oder weniger fruchtbaren Gegenden



entfernte Stücke vernachlässigt werden mußten, und in andern Händen thätig bebaut werden können.

Die Accisabgabe von der Summe, welche bei einem solchen Tausch ein Contrahent dem andern heraus zu zahlen hat, besteht übrigens fort, weil die Erwerbung des Mehrwerths ein Kauf ist, und hier neben der Vereinigung der Grundstücke, auch eine Vermehrung, sei es in der Quantität oder Qualität, unterstellt werden muß.

Die Commission trägt hiernach auf die Annahme des erweiterten Art. 2 an, welcher folgendermaßen lautet:

Ferner sind von dem Kaufaccis frei zu lassen

a) der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehencanonns bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei Schupf- Erb- und Ritterlehen, der Dritttheils- und Fallgebühren.

b) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.



## Beilage Ziffer 51.

## Commissionsbericht

über den Gesetzesvorschlag wegen Verwandlung des den  
Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs  
der Bürgerannahmestafen in eine jährliche Rente.

Ersattet von dem Kreisdirector Frölich.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrte Herren!

Unter Taxen verstehen unsere Verordnungen Gebühren, welche für gewisse, den Staatsangehörigen bewilligte Vortheile und erteilte Begünstigungen bezahlt werden müssen; — Sporteln werden entrichtet für die schriftliche Ausfertigung ergangener Entschlüsse.

Sie sind ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, der Regierung- und Polizeigewalt.

Sie sind allerwärts in Uebung — nicht sowohl darum, weil es an sich billig und angemessen ist, daß derjenige, der irgend eine Bewilligung oder Entschliesung in seinen Angelegenheiten bei der Behörde auswirkt, dieses nicht unentgeltlich verlangen könnte, sondern weil alle Regierungen in den Taxen, Sporteln und dem Stempel ein bequemes Mittel gefunden haben, sich einen bedeu-



tenden und sichern Zuzuschuß für ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

In Folge der, im Jahr 1813 im Großherzogthum Baden statt gehabten Aufhebung der Gerichtsbarkeit und Regierungsgewalt der Standes- und Grundherren, wurde der vorher zwischen denselben und der Staatscasse getheilt gewesene Bezug der Taxen und Sporteln der Staatscasse ausschließlich zugewiesen.

Die deutsche Bundesacte und das Recht verlangten jedoch, daß der Rechtszustand der mediatisirten Standes- und Grundherren festgestellt werde.

Es kamen mit mehreren Standesherrschaften und sämmtlichen, ehemals reichsunmittelbar gewesenen Grundherren Vereinbarungen zu Stande.

Kraft dieser Vereinbarungen wurden jenen Standesherrschaften und den Grundherren die Bürgerannahmestaxen als weiteres Compensationsobject überlassen.

Genau und folgerecht genommen war die Regierung zu dieser Ueberlassung nicht verpflichtet — sie fiel durch sie in eine Anomalie, und es sind auch über die Frage, ob diese Ueberlassung habe geschehen sollen, und in welchem Sinn sie geschehen sei, in verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht worden — Ansichten, die nunmehr, nach den Vorgängen aus den Jahren 1823, 1824, 1825 und 1827 keinen praktischen Werth mehr haben.

Die Bürgerannahmestaxen sind nicht zu verwechseln mit dem Bürgereinzugs- oder Einkaufsgeld.

Die Taxe verlangt die Obrigkeit für die Bewilligung der Bürgerannahme nach einem für alle Interessenten gleichförmigen Maßstab — die Einzug- oder Einkaufsgelder werden bald dem Ortsherrn allein, bald ihm und der betreffenden Gemeinde gleichheitlich oder zu verschie-



denen Theilen, bald der Gemeinde allein — nach einem sehr ungleichen Typus entrichtet. Ihr Titel stützt sich auf den Vortheil, den eine Person durch die Aufnahme in eine Gemeinde und durch die mit solcher verbundene Theilnahme an die Gemeindsnutzungen erlangt.

Den Staat berührt diese Retribution nicht, und es ist in der Taxordnung vom Jahr 1807 Seite 35 ausdrücklich verfügt, daß der von dem Fiskus bis dahin bezogene Antheil an diesem Einkaufs- oder Einzugsgehalt aufhören soll. Daß die Sporteln und die Stempelgebühr — ein reines Hoheitsgefäll — unter den Taxen nicht begriffen sind, versteht sich von selbst.

Die Bürgerannahmestaxen werden von den Verwaltungsstellen (nicht bloß den Aemtern) angelegt, von den Amtscassen nach den ihnen zukommenden Registern erhoben, und an die Bezugsberechtigten abgeliefert.

Die Regierung wünscht, daß diese Manipulation aufhöre — sie bietet den Berechtigten eine jährliche, fixe, ablösliche Rente.

Die Gründe für diesen Wunsch sprechen für sich selbst. Ich will nur die beiden herausheben, daß unser inneres Staatsrecht purifizirt werden — Einheit in dem Organismus der Staatsmaschine vorherrschen muß — und daß die Taxordnung nicht nur revidirt und ihre Tarife anders bestimmt, sondern daß, wie schon wiederholt in Vorschlag gekommen ist, das Tax- und Sportelwesen ganz aufgehoben und ein Gradationsstempel dafür eingeführt werden könnte.

Die beteiligten Standes- und Grundherren können, wenn ihnen volle Entschädigung geleistet wird, diesem Vorschlag nichts entgegen setzen — alle Beteiligten — mit Ausnahme weniger Grundherren, haben, nach der Versicherung des Herrn Regierungskommissärs,



bereits erklärt, daß sie denselben annehmen wollen; es ist mithin bereits ein wechselseitiges Einverständnis vorhanden, und die Vorlegung eines Gesetzes und die Zustimmung der Kammern in solches ist wohl nur darum für nöthig erachtet worden, weil es sich von der Ueberweisung einer neuen Last auf die Amortisationscasse handelt.

So viel über das Gesetz im Ganzen.

Die einzelnen Artikel enthalten die Bestimmungen, unter welchen dasselbe zur Ausführung kommen soll.

Die Bemerkung des Berichterstatters in der andern Kammer, daß im ersten Artikel der Beisatz Hinterlassen-Annahmestafen wegzulassen sein möchte, ist dadurch erledigt, daß die Regierung die hiernach modificirte Fassung dieses Artikels dieser hohen Kammer mitgetheilt, — mithin in solche eingewilligt hat.

Aber ein anderes, wiewohl auch nur in der Fassung liegendes Bedenken zeigt sich bei Vergleichung dieses ersten Artikels mit dem zweiten.

Es heißt nämlich in dem ersten Artikel: die Standes- und Grundherren erhalten, vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags der Bürgerannahmestafen eine jährliche Entschädigungsrente — und im zweiten Artikel: dabei (bei Ermittlung der Größe der Rente) wird der taxordnungsmäßige Ansaß, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grund gelegt.

Nun ist aber der wirklich eingehende Betrag nicht gleichbedeutend und einerlei mit dem als Schuldigkeit, als Soll bezeichneten Ansaß. Denn die Schuldigkeit, das Soll, kann durch Nachlaß — durch Nachlässigkeit in der Erhebung oder aus irgend einem andern, wenn auch seltenen, doch möglichen Grund, nicht giebig



werden, nicht eingehen. Es sollte daher, da keine Nachlässe, Abgänge oder Kosten abgezogen werden sollen, diese Stelle des ersten Artikels so gefaßt werden: Die Standes- und Grundherren erhalten statt des verordnungsmäßig angeetzten Betrags dieser Taxen eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Daß nach dem zweiten Artikel für Ausländer nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer in die Berechnung aufgenommen werden soll, ist den bestehenden Verordnungen und namentlich dem Edict vom 24. Oktober 1808 gemäß, durch welches die Differenz zwischen der höhern Taxe für die Reception von Ausländern und der niedrigeren für die Inländer als Surrogat der Indigenatsaxe, der Staatscasse und dem Ortsherrn, das übrige als ihm gehörige Annahmestaxe zugeschrieben wurde. — Eine Anordnung, gegen welche um so weniger etwas eingewendet werden kann, da die Standes- und Grundherren die Indigenatsaxe selbst damals nicht bezogen haben, als sie noch im Besitz ihrer Jurisdiction waren.

Was sodann den weitem Inhalt dieses zweiten Artikels über die Durchschnittsperiode der Berechnung, des dritten über die Berechnung der Rente in zwei benannten Ausnahmefällen und des vierten Artikels über die gegenseitige Ablösbarkeit der Rente betrifft, so darf ich mich, um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, auf das beziehen, was der Herr Redner der Regierung und der Berichterstatter der zweiten Kammer vollständig und zweckmäßig auseinander gesetzt haben, und trage daher Namens der von Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! gewählten Commission darauf an, den Gesetzentwurf anzunehmen.



Beilage Ziffer 52.

**Commissionsbericht**

über

den Gesetzesvorschlag, wegen Aufhebung der Accise  
und des Ohmgeldes vom Branntwein, und  
Einführung eines Kesselgeldes.

Erstattet von dem Forstmeister Frhrn. v. Neveu.

Durchlachtigste,

Hochverehrte Herren!

Nach der Accisordnung vom 2. Januar 1812 wurde bestimmt, daß die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein nach dem Inhalt des Kessels, nach den Naturalien, woraus der Branntwein gezogen wird, und nach dem Zeitraum der Benutzung des Kessels berechnet und erhoben werden solle.

Zu diesem Ende, und zu Sicherung gegen Unterschleife, mußte nothwendig der Hut oder Helm der Branntweinblase bei dem Ortsaccisor aufbewahrt werden, welcher ihn nur gegen Zahlung der auf die erklärte Zeit zu berechnenden Abgabe, an den Eigenthümer überlassen durfte, und nach deren Umlauf wieder in Empfang nehmen mußte.



Bald nach Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung zeigten sich die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten, sowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen. Die Hemmung der Branntweimbrenner in ihrem Gewerbe, und die den Ortsaccisoren und dem Aufsichtspersonale dadurch verursachte viele Mühe und Arbeit, welcher Uebelstand für die Abgabspflichtigen in nicht geschlossenen Orten und in den Gebirgsgegenden, wo sie oft Stunden weit von dem Accisor wohnen, wegen des, durch das Abholen und Zurückbringen des Hutes der Blase entstehenden Zeitverlusts, noch gesteigert werden mußte.

Alles dieses zog schon in den Jahren 1813 und 1814 die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf sich, indem sie eine andere, weniger beschwerliche, und das Gewerbe weniger hemmende Erhebungsart dadurch gestattete, daß jedem, der Branntwein brennen wollte, frei gestellt wurde, statt der Accisabgabe, ein sogenanntes Kesselgeld, nach dem Inhalt der Blase, für das ganze Jahr zu bezahlen, und sich somit von allen, das Gewerbe hemmenden Beschränkungen zu befreien.

Hiernach bestanden nun zwei Arten der Erhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein.

Der an die zweite Kammer gelangte Gesetzesentwurf bezweckt nun ein durch das ganze Großherzogthum gleiches Verfahren in der Erhebungsart der gedachten Abgabe von den Branntweimbrennern, durch allgemeine Einführung des Kesselgeldes, nach dem Inhalt der Branntweinblase, welches für Landwirthe, die nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen, die sich bei der Bereitung und weiteren Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben, zwei Kreuzer von jeder Maß Kesselinhaltes, und in dem Fall, wenn sie eine ganz unbeschränkte Befugniß zum Branntweimbrennen,



rücksichtlich aller Stoffe verlangen, vier Kreuzer betragen soll; wo hingegen Gewerbsleute im ersten Fall von jeder Maaf Kesselinhalts vier Kreuzer, im letzten Fall aber acht Kreuzer zu entrichten haben, sie mögen das Branntweimbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben; endlich sollen jene, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins, oder mit Abziehung über geschmackgebende Ingredienzien ausschließend befassen, einer Abgabe von acht Kreuzer von der Maaf Kesselinhalts unterliegen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! glaubt mit Ihnen der hohen Regierung die dießfällige Vorsorge verdanken zu müssen, indem durch den vorgelegten Gesetzborschlag hinsichtlich des in Frage liegenden Gegenstandes, Gleichförmigkeit durch das ganze Land bezweckt, die Branntweimbrenner, da sie der durch ihre Weitläufigkeiten lästigen Förmlichkeiten enthoben, nicht ferner in ihrem Gewerbe gehemmt, und dadurch schon erleichtert werden, daß die Abgabe nicht mehr wie bisher, für das ganze Jahr anticipando, sondern in monatlichen Raten, mit der directen Steuer erhoben werden soll, die Ortssteuererheber mit fernerer Aufbewahrung und Abgabe der Hüte, und Ausstellung von Erlaubnißscheinen für jeden einzelnen Brand, durch alle Rubriken sich nicht mehr zu befassen haben, mithin mancher Arbeit und Vorsorge enthoben sind, viele, ohnehin nur gehässige Denuncationen des Aufsichtspersonals umgangen werden, und endlich überhaupt freiere Bewegung in diesem Gewerbe dadurch hervorgeht, daß gegen Zahlung des Kesselgeldes, dieser auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, zum Branntweimbrennen aus zahmem und wildem Obst, und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitem Be-



handlung des Obst- und Traubenweines ergeben, überlassen werden darf, welches vorzüglich kleinern Landwirthen zu gut kommen wird.

Nach diesen nur im Allgemeinen gemachten Bemerkungen, bezieht sich Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! auf alles das, was in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer vorgetragen worden ist, und erlaubt sich schließlich den Antrag, dem gedachten, aus acht Artikeln bestehenden Gesetzentwurf, so, wie er von derselben in ihrer Sitzung vom 29. März mit Stimmeneinhelligkeit angenommen worden ist, beizutreten.